

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.04.2016

Spielangebote im öffentlichen Raum

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Innenstadt stellt folgende Anfrage:

Kleinere Spielangebote für Kinder im öffentlichen Raum sind auch außerhalb der klassischen Spielplätze sehr nachgefragt – so z. B. kleine Spieleinheiten in Einkaufsstraßen/Fußgängerzonen oder auf kleineren Quartiersplätzen.

Unter welchen Bedingungen sind Spielangebote im öffentlichen Raum möglich, die keine Spielplätze sind? Welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Köln weist stadtweit einen teilweise erheblichen Mangel an öffentlichen Spielflächen aus, da keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der gegebenen Bedarfslage erscheint es sinnvoll, vorhandene Freiflächen auf ihre Eignung für die Ausweisung und Herrichtung eines öffentlichen Spielplatzes hin zu prüfen, allerdings ist in den letzten Jahren – einhergehend mit der stadtweit immer weiter zunehmenden Bebauungsdichte – auch ein immer geringer werdendes Angebot an verbleibenden Freiflächen zu verzeichnen.

Im Zuge der Verknappung von Freiflächen ergibt sich vielerorts eine verstärkte Notwendigkeit der Mehrfachnutzung von Freiflächen, sodass auch vor dem Hintergrund des gegebenen hohen Fehlbedarfs und einer mangelhaften kleinräumigen Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen im Einzelfall genau zu prüfen ist, inwieweit sich eine Fläche im öffentlichen Straßenland für die Montage eines kleineren Spielangebotes eignet. In diesem Rahmen ist auch zu berücksichtigen, dass sich aus der parallelen Frequentierung einer Spielfläche durch spielende Kinder und andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Rad- oder Autofahrer in einer sich immer weiter verdichtenden Stadt mit zunehmend nutzungsintensiveren Freiflächen in jedem Fall eine nicht zu unterschätzende Unfallgefahr ergeben kann.

Da es sich hier um immobil und dauerhaft installierte Spielgeräte handelt, sind in diesem Zusammenhang auch sporadisch auf einer Fläche gegebene Nutzungen wie Wochenmarkt, Kirmes, Karnevalsumzug etc. zu beachten und zur Vermeidung zukünftiger Interessenkonflikte im Sinne einer allseitigen Akzeptanz der neuen Spielinseln die bisherigen tatsächlichen Nutzungen weiterhin zu gewährleisten.

Da die für Spielplätze geltende Norm DIN EN 1176 bezüglich der Voraussetzungen für die Montage einzelner Spielgeräte im öffentlichen Straßenland z. B. in Fußgängerzonen keine konkreten gesonderten Hinweise, Empfehlungen oder rechtlichen Bestimmungen vorgibt, sind entsprechende Flächen analog der öffentlichen Spielplätze zu handhaben. Dies bedeutet, dass die Flächen als öffentlicher Spielplatz ausgewiesen sein müssen und entsprechend der DIN EN 1176 auch denselben Anforderungen unterliegen hinsichtlich Verkehrssicherheit, Wartung und Pflege.

Grundlegende Voraussetzung für die Herrichtung einer Spielfläche ist vor diesem Hintergrund die Umwidmung der Örtlichkeit; die Spielfläche muss in die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie übergehen, Wartung und Pflege sind dann vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen zu leisten. Hierfür ist in jedem Fall zunächst die Zustimmung desjenigen Fachamtes erforderlich, in dessen Verwaltung das Flurstück aktuell steht (z. B. Amt für Straßen und Verkehrstechnik).

Im Rahmen der Prüfung einer im öffentlichen Straßenland befindlichen Fläche hinsichtlich ihrer potentiellen Eignung als Spielfläche sind darüber hinaus weitere Anforderungen zu berücksichtigen.

Die zur Disposition gestellte Fläche muss für den Aufbau von Spielgeräten geeignet sein. In Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ist daher seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld notwendigerweise eine entsprechende Bewertung vorzunehmen.

Die Fläche muss sich zudem entweder bereits in einem geschützten Raum befinden, der mindestens über den Status „Fußgängerzone“ verfügt, oder aber eine erkennbare räumliche Trennung vom übrigen öffentlichen Raum erfahren, gegebenenfalls durch die Montage eines Zauns, wenn sich z. B. Parkplätze oder ein Radweg in unmittelbarer Nähe befinden.

Weiterhin ist es zwingend erforderlich, dass Spielgeräte, Fallraumflächen sowie die Fallschutzeigenschaften des Untergrundes den Anforderungen der DIN EN 1176 entsprechen. Die Herrichtung eines auf das jeweilige Spielgerät abgestimmten, bedarfs- und normgerechten, funktionsfähigen Fallschutzes sowie die Montage eines Spielplatzschildes sind hier unverzichtbar. Federwipptiere, Wirbel etc. benötigen beispielsweise als Fallschutz mindestens einen stoßgedämpften Bodenbelag mit einem Durchmesser von mehr als 3 m.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Installation von Spielgeräten dynamischer Art bzw. mit erzwungener Bewegung – z. B. Schaukeln – auf dem erforderlichen homogenen synthetischen Fallschutzbelag aufgrund der gegebenen Verletzungs- und Unfallgefahr vom Grundsatz her nicht zu empfehlen ist. Zudem sollte aus Haltbarkeitsgründen eine nicht materialgerechte Nutzung des Fallschutzbelages außerhalb des Spielbetriebs idealerweise weitgehend ausgeschlossen sein.

Gemäß den Normen ist darüber hinaus eine Kennzeichnung der Spielfläche durch ein entsprechend gestaltetes Spielplatzschild vorzunehmen. Hier ist mindestens die Stadt Köln als Betreiber der Spielfläche zu benennen, eine Notrufnummer anzugeben sowie in Form von Piktogrammen über die wichtigsten der in der Kölner Stadtordnung festgeschriebenen Nutzungsregeln für Spiel- und Bolzplätze zu informieren.